

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Interims-Verwaltungsausschuss

Delegation von beamtenrechtlichen Befugnissen vom Rat auf den Verwaltungsausschuss

Gemäß § 107 Abs. 4 erster Halbsatz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschließt der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung.

Der Rat kann die ihm durch das NKomVG zustehenden Befugnisse für Angelegenheiten bestimmter Gruppen von Beamtinnen und Beamten auf den Verwaltungsausschuss oder den Bürgermeister übertragen (zweiter Halbsatz aaO). Diese Aufgabenübertragung hat sich in der bisherigen Praxis bewährt. Sie entlastet den Rat der Stadt Helmstedt von Vorgängen geringerer Bedeutung.

Die neu gefassten Regelungen sind in der Anlage aufgeführt.

Da es sich hier formell um eine Delegation von Befugnissen handelt, wird vorgeschlagen, analog zur Delegation von personalrechtlichen Befugnissen des Verwaltungsausschusses auf den Bürgermeister (vgl. Vorlage 169/2017) einen entsprechenden Delegationsbeschluss des Rates zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat überträgt gemäß § 107 Abs. 4 zweiter Halbsatz NKomVG die in der Anlage 1 aufgeführten beamtenrechtlichen Befugnisse zu den Ziffern 1 bis 5 auf den Verwaltungsausschuss.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Delegation

von beamtenrechtlichen Befugnissen des Rates auf den Verwaltungsausschuss

Die nachstehend aufgeführten beamtenrechtlichen Entscheidungen werden gemäß § 107 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf den Verwaltungsausschuss übertragen:

1. Ernennungen zur Begründung von Beamtenverhältnissen (Einstellungen), außer bei Beamtenverhältnissen auf Zeit,
2. Ernennungen zur Anstellung (1. Verleihung eines Amtes nach erfolgreichem Ablauf der vorgeschriebenen Probezeit),
3. Ernennungen zur Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
4. die Verleihung eines Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und / oder anderem Endgrundgehalt (Beförderung) bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG),
5. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn,
6. die Versetzung in den Ruhestand und
7. die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.